

# RS Vfgh 1991/9/30 B794/90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.1991

## Index

10 Verfassungsrecht

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anhaltung

StGG Art8

V-ÜG 1929 ArtII §4 Abs2

## Leitsatz

Keine auf Einschränkung der Bewegungsfreiheit gerichtete Amtshandlung durch Festhalten des Bf zur Personsdurchsuchung hinsichtlich einer Waffe; keine Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten durch Verhalten des Bf, sich mit gespreizten Beinen an die Wand zu stellen, sowie anschließende Durchsuchung nach einer Waffe

## Rechtssatz

Aus dem Ablauf des Vorfallen, insbesondere unter Berücksichtigung der Ereignisse, die dem Einschreiten der Beamten vorangingen, ergibt sich zunächst, daß das Festhalten des Beschwerdeführers nicht erfolgt ist, um seine Freiheit einzuschränken, sondern lediglich eine sekundäre Folge des Suchens nach einer Waffe war (mit Judikaturhinweisen zu nicht primär auf die Einschränkung der Bewegungsfreiheit gerichteten Amtshandlungen).

Im übrigen findet die bekämpfte Amtshandlung in der Verfassungsvorschrift des ArtII §4 Abs2 V-ÜG 1929 ihre Deckung (vgl. hiezu VfSlg. 3447/1958 sowie 8928/1980). Hiebei konnten die Beamten auf Grund der Mitteilung einer Zeugin des Vorfallen vertretbarerweise davon ausgehen, daß der Beschwerdeführer eine Waffe mit sich führte.

## Entscheidungstexte

- B 794/90  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.09.1991 B 794/90

## Schlagworte

Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Personsdurchsuchung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B794.1990

## Dokumentnummer

JFR\_10089070\_90B00794\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)